



## Weisungen für den Bau von Trinkwasserleitungen

Die nachfolgenden Weisungen gelten für **Neubau, Ersatz und Reparatur** von Leitungen.

### Ausführungsberechtigung

- Die Ausführung erfolgt nur durch berechtigte Installateure der Wasserversorgung Malters (Art. 17.2).  
d.h. Wasserversorgung Malters, Hans Burri AG Malters, Rüedi Technik AG Luzern, Markus Schmid AG, Malters.
- Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Objektbezogenen Ausführungsbewilligung begonnen werden.

### Rohrmaterialien

#### Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen ab DN 80

- Steckmuffengussrohre, von Roll ecopur, innen und aussen PUR beschichtet.
- Alle Verbindungen längskraftschlüssig mit Schubsicherungen.

#### Anschlussleitungen bis DN 65

- PE-Rohre PE100, s5, PN16 Durchmesser da x di mindestens 40x33.
- Für Richtungsänderungen dürfen keine 90°-Winkel verwendet werden. Bogen 2 x 45° oder 90°-Bogen  $r > 5d$  sind gestattet.
- Im Bereich öffentlicher Strassen und Wege, unter Bodenplatten, unter Fundamenten und Mauern, sowie bei Überdeckung  $>1.20m$  sind die Anschlussleitungen in ein Schutzrohr, Kennfarbe blau(z.B. Janoflex), zu verlegen. Im Übrigen Bereich wird die Verlegung im Schutzrohr empfohlen.

#### Rohrumhüllung

- Gussrohre: Betonkies 0-16mm.
- Kunststoffrohre: Steinfreies Aushubmaterial oder Betonkies 0-16mm.
- Sämtliche Holzunterlagen müssen vor dem Eindecken zwingend entfernt werden.

### Leitungsführung

- Die Leitungsführung und die Dimension werden durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Bauleitung (bzw. Bauherrschaft) verbindlich festgelegt (Art. 22.1).
- Die Überdeckung der Leitung im Freien muss **allseitig** (beachten bei Stützmauern, Lichtschächten, Garageneinfahrten und Kellertüren) mindestens 1.00 m betragen (Art. 24.4).
- Allfällige Aufbruchbewilligungen sowie Durchleitungsrechte sind vor Baubeginn einzuholen.

### Druckprobe

Die Druckprobe erfolgt nach den Weisungen der Wasserversorgung und ist entsprechend zu protokollieren.

### Einmass

Das Einmass erfolgt durch die Wasserversorgung am offenen Graben(Art. 23.2). Der ungefähre Termin für das Einmessen der Leitung ist dem Brunnenmeister rechtzeitig (3-4 Arbeitstage vorher) anzumelden. Die Kosten für das Erstellen des Einmasses und der entsprechenden Pläne gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Leitung darf erst nach der Freigabe durch die Wasserversorgung eingedeckt werden. Mehraufwendungen durch nicht beachten dieser Weisungen, wie Freilegen der Leitung, Orten der Leitung usw., gehen zu Lasten des Verursachers oder der Bauherrschaft. Diese Vorschrift gilt ebenfalls für Leerrohre und Schutzrohre.

### Absperrarmaturen

Fabrikat Hawle. Pro Armatur ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild an zu bringen.

### Rückflussverhinderung

Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

### Strassenkappen

Fabrikat von Roll, 2 Teilig, Deckel verschweissicher, ohne Kette, Grösse 1, Fig. Nr. 7046, für alle Schieber und Klappen. Die Strassenkappen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein (Art. 10.1). Die Oberkante der Schieberstange soll ca. 15 cm unter Terrain sein.

### Hydranten

Fabrikat Hinni, Modell 6006, rot emailliert, höhenverstellbar, mit Doppelabspernung